



# Domordnung

des Domkapitel am St.-Paulus-Dom zu Münster

Liebe Besucherinnen und Besucher des St. Paulus-Domes zu Münster,  
wir freuen uns, Sie in der Hohen Domkirche willkommen zu heißen.

Dieser Dom wurde zur Ehre Gottes erbaut und ist bis heute vor allem ein Haus des Gebetes und des Gottesdienstes.

Mit Betreten des Domes erkennen Sie die Regeln der vorliegenden Domordnung an.

## § 1 Verhalten

1. Alle Besucherinnen und Besucher respektieren die Würde dieses heiligen Ortes und verzichten auf lautes Sprechen und Umherrennen.
2. Besichtigungen sind gewöhnlich außerhalb der gefeierten Gottesdienste möglich.
3. Musizieren und Singen ist außerhalb der Gottesdienste nicht möglich; Besuchergruppen können in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Domverwaltung oder dem Aufsichtspersonal einige geistliche Lieder singen.
4. Eltern oder erwachsene Begleitpersonen nehmen beim Besuch mit Kindern oder Jugendlichen ihre Aufsichtspflicht wahr.
5. Absperrungen und für Gottesdienste gesperrte Bereiche sind zu respektieren.
6. Bitte schalten Sie ihre Mobiltelefone aus oder stellen diese auf lautlos. Telefonieren ist nur außerhalb des Domes gestattet.
7. Die Bekleidung soll dem Gotteshaus angemessen sein. Nicht angebracht sind ärmellose oder bauchfreie Oberteile sowie kurze Shorts oder Röcke. Gesundheitlich erforderliche oder religiöse Kopfbedeckungen dürfen Männer aufbewahren. Religionsfeindliche oder rassistische Symbole sind verboten.
8. Speisen und Getränke sind außerhalb des Domes zu verzehren.
9. Im gesamten Domgebäude darf nicht geraucht werden. Dies gilt auch für E-Zigaretten.
10. Erkennbar alkoholisierte Menschen dürfen den Dom nicht betreten.
11. Drogen aller Art (gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG)) sind verboten.

## § 2 Fotografieren und Filmen

1. Fotografieren (ohne Blitzlicht) und Videoaufnahmen mit überschaubarer technischer Ausstattung sind außer halb der Gottesdienste für private Zwecke gestattet. Bei Gottesdiensten sind sie nur vom Platz aus möglich. Dabei ist auf ein respektvolles Miteinander zu achten, dass kein direktes Fotografieren anderer Personen beinhaltet. In jedem Fall müssen Fotografinnen und Fotografen sowie Filmende die Würde des Ortes respektieren und den Weisungen des Dompersonals Folge leisten.
2. Private „Fotoshootings“ sind verboten.
3. Aufnahmen mit Stativen bedürfen einer Genehmigung durch den Dompropst.

4. Der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen („Drohnen“) ist innerhalb des Domes und in dessen Außenbereich untersagt.
5. Die Veröffentlichung von Fotografien und Videos für nicht-private Zwecke – z. B. redaktionelle Berichterstattung, kommerziell und weltanschaulich werbende Nutzung (auch auf privaten Webseiten oder sozialen Medien) – ist grundsätzlich vorab genehmigungspflichtig.

### **§ 3 Gepäck und Gegenstände**

1. Gepäck ist stets bei sich zu halten. Bei Abstellen des Gepäcks übernimmt der Eigentümer die Haftung für Folgekosten. Gepäckstücke dürfen nur in der Größe üblichen Handgepäcks (max. 55 x 44 x 20 cm) in den Dom mitgebracht werden.
2. Rollstühle, Rollatoren und gekennzeichnete Gehhilfen sind im Dom zugelassen, andere Rollfahrzeuge und Fahrräder müssen draußen bleiben.
3. Im gesamten Dom herrscht ein Waffenverbot (inkl. potentieller Waffen und CS-Gas).
4. Klappstühle, Hocker o. ä. können nicht mitgebracht werden.
5. Luftballons, Konfetti und Luftschlangen sind im gesamten Dom verboten.

### **§ 4 Schriftenverteilung**

Die Verteilung von Schriften bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Dompropst.

### **§ 5 Tiere**

Tiere, mit Ausnahme von Blinden- und Assistenzhunden, müssen draußen bleiben.

### **§ 6 Domführungen**

1. Domführungen sind nur mit einer dafür eigens ausgestellten Lizenz möglich.
2. Die Teilnehmenden der Führungen sind über die Domordnung zu informieren.

### **§ 7 Aufsichtspersonal/Domkustodinnen und Domkustoden**

1. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals und der Domkustoden/innen ist immer zu folgen.
2. Werden die Domordnung oder die Anweisungen des Personals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der Aufenthalt im Dom untersagt werden.
3. Domkustodinnen und Domkustoden dienen in ihrer Funktion nicht als Domführer/-innen.

Die Domordnung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.